

4.3. KLEINE "STEUERKUNDE"

4.3.10. Steuerreform 2016 u. Anpassung 20/21

2000 - 2004 galten folgende Grenzsteuersätze ¹⁾:

von €	bis €	Einkommensteuersatz
0,0	3.640,-	0 %
3.641	7.270	21 %
7.271	21.800,-	31 %
21.801	50.870,-	41 %
50.871	ohne Grenze	50 %

2005 - 2008 galten folgende Grenzsteuersätze ¹⁾:

von €	bis €	Einkommensteuersatz
0,0	10.000,-	0 %
10.001	25.000	38,333 %
25.001	51.000,-	43,596 %
51.001	ohne Grenze	50 %

2009 - 2015 galten folgende Grenzsteuersätze ¹⁾:

von €	bis €	Einkommensteuersatz
0,0	11.000,-	0 %
11.001	25.000,-	36,5 %
25.001	60.000,-	43,214 %
60.001	ohne Grenze	50 % ²⁾

Ab 2016 bzw. 20/21 gelten folgende Grenzsteuersätze ¹⁾:

von €	bis €	Einkommensteuersatz
0,0	11.000,-	0 %
11.001	18.000,-	25 % bzw. 20 %
18.001	31.000,-	35 % bzw. 30 %
31.001	60.000,-	42 % bzw. 40 %
60.001	90.000,-	48 %
90.001	1.000.000,-	50 %
1.000.001	ohne Grenze	55 % ²⁾

1) Einkommen (ohne 13./14. Bezug) nach allen Abzügen wie z.B. Sozialversicherungsbeiträge, Werbungskosten, Sonderausgaben, div. Pauschalabzüge.

Weihnachts-/Urlaubsgeld (exakt: das Jahressechstel) ist seit 2009 bis 2100 € steuerfrei. Wenn das Jahressechstel 2100 Euro übersteigt, beträgt die Steuer 6% der 620 Euro übersteigenden Bemessungsgrundlage, jedoch höchstens 30% der 2000 Euro übersteigenden Bemessungsgrundlage. (Einkommensteuerges.Par.41, Abs.4)

2) Der Spitzensteuersatz von 55 Prozent für Einkommensteile ab 1 Million Euro kommt zeitlich befristet zur Anwendung.

Auswirkung des Tarifs:

Das steuerfreie Einkommen beträgt für Arbeitnehmer*innen mindestens 12.000 Euro, für Selbständige 11.000 €.

Der frühere allgemeine Absetzbetrag ist in den Tarif bereits eingearbeitet. Die (speziellen) Absetzbeträge werden zum Teil verändert (**Näheres siehe S. 32f**):

Verkehrsabsetzbetrag 2015: 291 €, **ab 2016: 400 €**

(Arbeitnehmerabsetzbetrag 54 €, entfällt ab 2016)

Alleinvertdiener-/erzieherabsetzbetrag mit

1 Kind: 494 €,

mit 2 Kindern: 669 €,

für jedes weitere Kind: je +220 €.

Kirchenbeitrag: Die Absetzbarkeit des Kirchenbeitrages bleibt bei 400 Euro.

Verdoppelung des Kinderfreibetrags

Der Kinderfreibetrag beträgt ab der Veranlagung für das Jahr 2016

- wenn er nur von einer Steuerpflichtigen/einem Steuerpflichtigen geltend gemacht wird: 440 Euro jährlich
- wenn er von zwei Steuerpflichtigen für dasselbe Kind geltend gemacht wird: 300 € jährlich pro Person

Antragslose Arbeitnehmerveranlagung in Gutschriftsfällen

erfolgt ab dem Veranlagungsjahr 2016 dann, wenn sich auf Grundlage der aus den Lohnzetteln bekannten Höhe der nichtselbstständigen Einkünfte für die Steuerpflichtige/den Steuerpflichtigen eine Steuergutschrift ergibt. Steuerpflichtige bekommen unabhängig von einem Antrag zu viel bezahlte Lohnsteuer zurückerstattet. Die antragslose Veranlagung ist an bestimmte Voraussetzungen gebunden. Z.B. dürfen keine weiteren Einkünfte vorhanden sein.

Automatische Berücksichtigung bestimmter Sonderausgaben (z.B. Spenden) im Rahmen der Veranlagung

Spenden, Kirchenbeiträge und Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung und den Nachkauf von Versicherungszeiten werden im Rahmen der Veranlagung automatisch berücksichtigt. Für diese Sonderausgaben wird ein automatischer Datenaustausch zwischen der empfangenden Organisation und der Finanzverwaltung eingerichtet. Die Neuregelung gilt für Zahlungen, die ab dem Jahr 2017 geleistet werden. Die automatische Berücksichtigung als Sonderausgabe erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass die*der Steuerpflichtige der empfangenden Organisation ihre/seine Identifikationsdaten (Vor-, Zuname und Geburtsdatum) bekannt gibt. Aber selbst wenn der empfangenden Organisation die Identifikationsdaten bekannt sind, besteht für die Steuerpflichtige/den Steuerpflichtigen die Möglichkeit, der empfangenden Organisation die Übermittlung von Daten an die Finanzverwaltung zu untersagen.

Abschaffung der Topf-Sonderausgaben

Für bestehende Verträge (z.B. Versicherungsverträge), die vor dem 1.1.16 abgeschlossen werden, gilt die bestehende Regelung noch 5 Jahre bis zur Veranlagung für 2020. Für Neuverträge gibt es bereits ab der Veranlagung für 2016 keine Absetzmöglichkeit mehr. Dementsprechend können auch Ausgaben für Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung für die Veranlagungsjahre 2016 bis 2020 nur dann geltend gemacht werden, wenn mit der tatsächlichen Bauausführung (Spatenstich) oder Sanierung vor dem 1. Jänner 2016 begonnen worden ist. Rückzahlungen und bezahlte Zinsen für Darlehen, die für die Schaffung von begünstigtem Wohnraum oder die Wohnraumsanierung aufgenommen werden, können noch bis zur Veranlagung für das Jahr 2020 geltend gemacht werden, wenn das Darlehen vor dem 1.1.16 aufgenommen worden ist (Vertragsabschluss). Aufgrund des Auslaufens der Topf-Sonderausgaben im Jahr 2020 können Topf-Sonderausgaben letztmalig im Rahmen von Freibetragsbescheiden, die für das Kalenderjahr 2020 erstellt werden, berücksichtigt werden. Die Sonderausgabenpauschale läuft ebenfalls mit dem Jahr 2020 aus.